



Reglement für Entschädigungen und Beiträge

gültig ab 1. Januar 2015

1. Grundsatz

Die Empfänger von Spesen und Entschädigungen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Alle nicht im Interesse unseres Kantonalverbandes entstehenden Kosten sind zu vermeiden. Spesen- oder Entschädigungsberechtigte dürfen nur von der erweiterten Geschäftsleitung bezeichnet werden. Der Präsident der Kantonalschützengesellschaft ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

Berechtigte sind die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung, die Ehrenmitglieder als Delegierte, die von der EGL gewählten Kommissionsmitglieder, der Fähnrich oder andere von der erweiterten Geschäftsleitung bestimmte Personen.

Voraussehbare Spesen, Entschädigungen und Mieten müssen im Rahmen der Budgetberatung bzw. durch den Berechtigten rechtzeitig vor dem Anlass angezeigt werden.

Zu spät eingereichte Spesenrechnungen werden nicht mehr anerkannt.

2. Entschädigungen allg. Funktionen, Sitzungen und Delegierte

2.1. Allg. Funktionen - und Büroentschädigungen

Definition

Jedes GL (Abteilungsleiter), Kommissionsmitglied erhält eine Pauschale, welche den Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst. Diese umfasst den Bürobedarf (Raum, Infrastruktur, Fotokopien und Schreibmittel wie z.B. Druckerpatronen). Müssen z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, so bedarf es dazu eines Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum der KSG BL.

Ansätze

Präsident	Fr.	1'500.00	
Abteilungsleiter Finanzen	Fr.	900.00	
	(Inkl. Fr.)	400.00	aus KK Kasse)
Übrige Abteilungsleiter	Fr.	700.00	
Kommissionsmitglied einer Abt.	Fr.	400.00	

Ist ein Kommissionsmitglied Mitglied in mehreren Abteilungen, erhält es nur eine Entschädigung als Kommissionsmitglied (keine Duplizierung von Funktionen).

Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt durch den Abteilungsleiter Finanzen Ende April.

2.2. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nur für gewählte Geschäftsleitungs-, EGL-, Kommissions-, und Ausschuss-Mitglieder bezahlt. Die Reisekosten sind im Sitzungsgeld inbegriffen.

Als Sitzungen gelten:

- DV und PK der KSG BL
- Sitzungen der GL, EGL, Kommissionen
- Sitzungen von verbandsinternen Arbeitsgruppen, OK Mitglieder KSF
- Sitzungen des SSV(PK SSV, PK NWCH)

Sitzungsgeld Fr. 25.00 pro Sitzung

Für die Abrechnung innerhalb der Geschäftsleitung ist der Verantwortliche für die Finanzen und für alle anderen der jeweilige Leiter der Gruppe zuständig.



2.3. Delegationen & Vertretungen/Kurse

Als Delegierte und Vertreter gelten alle von der GL oder von den Abteilungsleitungen bestimmten Besuche von Veranstaltungen. Bei der Bestimmung der Grösse der Delegation ist auf die Wichtigkeit des Anlasses zu achten, in der Regel erfolgt die Nomination einer Einzelperson (massgebend ist der Delegationskalender).

Der Delegierte vertritt die Kantonalschützengesellschaft nach Aussen und orientiert die Geschäftsleitung oder Abteilung anschliessend über das Ereignis. Die gewählten Delegierten verpflichten sich zum Besuch der vereinbarten Veranstaltung, wie zu Versammlungen befreundeter Verbände/Vereine, zu Festanlässen aller Art, zu Schiessanlässen, zu Kursbesuche usw.

Entschädigt werden auch die Teilnehmer genehmigter Ausbildungskurse.

Dauer bis 5 h	Fr.	25.00	pro Veranstaltung
Dauer über 5 h	Fr.	40.00	pro Veranstaltung
Übernachtungen (wenn unumgänglich) max.	Fr.	100.00	Pauschal
Essensentschädigungen (nur gegen Beleg)			
Morgenessen	Fr.	10.00	
Mittagessen	Fr.	30.00	
Nachtessen	Fr.	30.00	

Delegationen an SM werden pauschal mit Fr. 50.00 (inkl. Fahrtspesen) verrechnet pro Anlass resp. Tag. Eine Vergütung erfolgt nur wenn ein Mitglied des Kantonalen Kadern am Anlass teilnimmt. Die Delegation ist durch den Abteilungschef zu bewilligen.

2.4. Reisekosten

Für die Delegationen & Vertreter/Kurse werden die effektiven Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel und nur in Ausnahmefällen die Autofahrt (gemessene Distanz ab Wohnort bis Tagungsort) vergütet.

2.4.1 Öffentliche Verkehrsmittel:

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Billette oder Quittungen sind den Abrechnungen beizulegen. Folgende Vergütungen sind zulässig:

- Mit Halbtax-Abonnement Billet 1. Klasse zum halben Preis
- Ohne Halbtax-Abonnement Billet 2. Klasse

2.4.2 Autofahrten:

Nur innerhalb der Region (Nordwestschweiz bis zu den Jurahöhen) werden Autospesen vergütet. Ausserhalb der Region werden nur die Spesen der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Autofahrten werden nur in Ausnahmefällen vergütet (vorgängige Bewilligung durch Präsident oder Abteilungschef), sofern eine vernünftige Erreichbarkeit des Tagungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine zeitgerechte Heimfahrt nicht möglich ist. Zur Reduktion von Fahrspesen sind Fahrtgemeinschaften anzustreben.

Entschädigung Fr. 0.50 pro km

2.5. Diverse Ausgaben

Für Porti und ausserordentliches Büromaterial werden nur die effektiven Kosten gemäss Quittungen vergütet. Telefonspesen und Büromaterialien sind in der Pauschalentschädigung enthalten, sie werden nur in Ausnahmen nach vorgängiger Genehmigung durch den Präsidenten oder Abteilungsleiter vergütet. Entschädigung Nutzung privater PC

Fr. 30.00 pro Anlass

3. Entschädigungen für spezielle Chargen

Die Entschädigungen sind jeweils im Rahmen der Budgetvorlage anlässlich der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

3.1 Kranzkartenverwaltung

Für den ausserordentlichen, administrativen Aufwand wird dem Verantwortlichen eine Jahrespauschale per April des laufenden Geschäftsjahres bezahlt.

Kranzkarten
(aus Kranzkartenkasse) Fr. 1'200.00 pro Geschäftsjahr



3.2 Rechnungsstellung Beiträge SSV/KSG BL inkl. Mahnungen usw.

Für den ausserordentlichen, administrativen Aufwand wird dem Verantwortlichen eine Jahrespauschale per April des laufenden Geschäftsjahres bezahlt.

Jahresbeiträge SSV/KSG BL Fr. 500.00 pro Geschäftsjahr

3.3 Internetbetreuung

Dem Design & Webmaster wird eine jährliche Pauschal-Entschädigung per April des laufenden Geschäftsjahres ausgerichtet.

Internet-Verantwortlicher Fr. 500.00 pro Geschäftsjahr
Der Internet-Verantwortliche erhält keine Grundpauschale als Fachkommissionsmitglied.

Müssen ausserordentliche Anschaffungen wie z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, bedarf es dazu eines vorgängigen Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum der KSG BL.

4. Eidgenössische und kantonale Schützenfeste

Die Entschädigungen an Delegierte erfolgen sinngemäss Art. 2 (Entschädigungen für Sitzungen und Delegierte) des vorliegenden Reglements.

4.1 Offizieller Tag

Die verantwortliche Person erstellt einen Ablaufplan mit Kostenvoranschlag. Die veranschlagten Kosten werden von der Geschäftsleitung verabschiedet und genehmigt.

4.2. Jungschützenwettkämpfe

Der Leiter Ausbildung erstellt einen Kostenvoranschlag für sämtliche Aktivitäten. Der Voranschlag ist durch die Geschäftsleitung zu genehmigen.

4.3. Sportschiessen

Der Leiter Sportschiessen erstellt für die Dauer des Schützenfestes einen Kostenvoranschlag für die Gewehr- und Pistolendisziplinen. Der Voranschlag ist durch die Geschäftsleitung zu genehmigen.

5. Beiträge an Institutionen/Verbände

Grundsätzlich sind wiederkehrende Beiträge an Institutionen und Verbände nicht gestattet. Ausnahmen können nur durch die Geschäftsleitung bewilligt werden, sofern der Betrag im genehmigten Budget vorgesehen ist.

6. Übrige Beiträge/Anerkennungen

6.1 Ehrungen für ausserordentliche Wettkampfleistungen

Für gute Leistungen an schweizerischen Wettkämpfen (Schweizermeisterschaften SSV, JU+VE Final (nur Alterskategorie J und JJ), Final GMS & SPGM 50/25/10m, SGM J/JJ, SSM 300/50/25m, SMMM 300/50/25m, Eidg. Ständematch & Eidg. Schützenkönigausstiche inkl. des ESFJ) wird anlässlich der kantonalen Delegiertenversammlung für Spitzenränge eine Ehrung durchgeführt. Für gute Leistungen an internationalen Wettkämpfen wird im Einzelfall durch die GL entschieden.

Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die Geschäftsleitung. In der Regel beträgt die Anerkennung für den

Einzelwettkampf

je 5 Kranzkarten à Fr. 10.00 (alle Alterskategorien) für Ränge 1 – 3

Gruppenwettkampf

je 16 Kranzkarten à Fr. 10.00 (Wettkämpfe mit 4er Teams) für Ränge 1 - 3

je 12 Kranzkarten à Fr. 10.00 (Wettkämpfe mit 3er Teams) für Ränge 1 - 3

6.2 Verdienste ausserordentlicher Leistungen für das Schiesswesen

Die Ehrungen bzw. Auszeichnungen erfolgen anlässlich der Delegiertenversammlung. Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die Geschäftsleitung.



6.3 Jubiläum Schützenvereine

Die Kantonalschützengesellschaft ehrt das langjährige Bestehen eines Schützenvereins mit einem Beitrag von Fr. 2.00 pro Vereinsjahr, der anlässlich der Jubiläumsveranstaltung durch den Delegierten überreicht wird.

6.4 Geburtstag eines Ehrenmitglieds

Der Kantonalverband gratuliert dem Ehrenmitglied alle 5 Jahre ab dem 75-sten Altersjahr zum Geburtstag. In der Regel überreicht eine Delegation dem Jubilar das Präsent persönlich. Präsent im Wert von Fr. 100.00

6.5 Todesfall

Je nach Wunsch der Hinterbliebenen wird zum Gedenken bei Ehrenmitgliedern, Trägern der Ehrenmedaillen, Verbandsmitgliedern oder den dem Schiesswesen nahe stehenden Personen eine entsprechende Anerkennung geboten.

7. Administration

Rechnungen, Beiträge, Spesen, Entschädigungen und ausserordentliche Auslagen müssen mit entsprechenden Quittungen bis spätestens 25. November des laufenden Geschäftsjahres zum Visum an die Kostenstellenverantwortlichen eingereicht werden. Die visierten Abrechnungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Verantwortlichen Finanzen einzusenden. Zu spät eingereichte Forderungen können nicht auf die nachfolgende Jahresrechnung übertragen werden und verfallen daher.

Reglement durch die Geschäftsleitung (GL) der KSG genehmigt am 19. Mai 2015

KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT BASELLAND

Präsident:

Leiter Abt. Finanzen:

Walter Harisberger

Beda Grütter

Beilage: Anhang 1



Anhang 1

Entschädigungen für Trainer (Trainer C bis Kantonaltrainer)

Jahrespauschale Kantonaltrainer Fr. 1'500.00
Kantonaltrainer mit Leistungsauftrag
inkl. Telefon, Porto und Büromaterial

Jahrespauschale für Hilfstrainer Kantonale Kader Fr. 750.00
Mindestens Trainer C mit Leistungsauftrag
inkl. Telefon, Porto und Büromaterial

Entschädigungen Leitung oder Mithilfe an Schiesskurse und Weiterbildungstrainings der KSG BL (Funktion Trainer C oder höher)

Halbtägiger Einsatz (bis 5 h) Fr. 75.00
Ganztägiger Einsatz (über 5h) Fr. 150.00

Entschädigungen für Sitzungen

Gemäss Pkt. 2.2 des aktuellen Reglement für Entschädigungen und Beiträge der KSG BL

Wettkampfbetreuung

Gemäss Leistungsauftrag der KSG BL

Taggeld gemäss Pkt. 3 und Reiskosten Pkt. 4 des aktuellen Reglements für Entschädigungen und Beiträge der KSG BL

19.5.2015/WH/BG